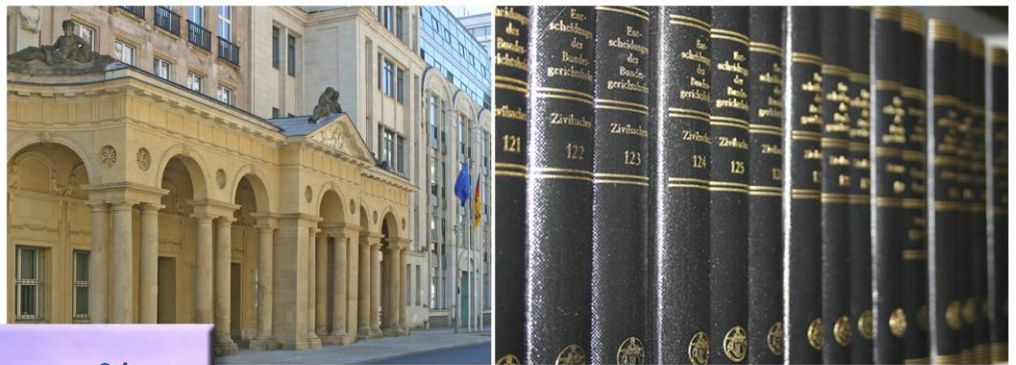


INFORECHT

Aktuelles aus dem Wirtschaftsrecht



Herausgegeben vom DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Postanschrift: Deutscher Industrie- und Handelskammertag | 11052 Berlin

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030-20308-2706 | Fax 030-20308-2777

Redaktion: Annette Karstedt-Meierrieks | E-Mail: kascheike.ludmilla@dihk.de | Internet: www.dihk.de

Inhaltsverzeichnis

Aktuelles	2
Vertrag von Lissabon tritt im Dezember 2009 in Kraft.....	2
Entwurf Wachstumsbeschleunigungsgesetz.....	4
Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für 2010.....	4
Fortführung der Firma bei Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäftes	4
Veröffentlichung der VOB	4
Entwurf einer neuen Versicherungs-GruppenfreistellungsVO	4
EU öffnet Mobilfunkfrequenzen für drahtlose Breitbanddienste.....	5
EU-Mahnverfahren gegen bestimmte Planvorschriften für den großflächigen Einzelhandel	5
Strahlenschutz, Solarien, Minderjährige.....	5
Strahlenschutz, Solarien, Minderjährige.....	5
Änderung Gebührenregelung nach FinanzdienstleistungsaufsichtsG	5
Europäische Kommission legt Mitteilung zur Regulierung von Derivaten vor.....	6
Public Corporate Governance Kodex – für den Bereich des Bundes.....	6
Rechnungslegung für Zahlungsinstitute zum 31.10.2009.....	6
Europäische Kommission veröffentlicht Grünbuch Verknüpfung von Unternehmensregistern	6
Vorschlag für eine EU-Verordnung zur Regelung von Erbfällen mit Auslandsbezug	6
EU-Kommission treibt Nutzung der digitalen Dividende für Breitbandinternet weiter voran.....	7
Überprüfung von Mitarbeiter- und Bewerberdaten anhand der EG-Antiterror-Verordnung.....	7
Aktuelle Steuerinformationen.....	7
Newsletter "Auftragswesen aktuell"	7
Zum Schluss.....	7
Helau und Alaaf.....	7

Aktuelles

■ Vertrag von Lissabon tritt im Dezember 2009 in Kraft

Nachdem die tschechische Ratifikationsurkunde am 13.11.2009 bei der Regierung Italiens hinterlegt wurde, haben alle 27 EU-Mitgliedstaaten den Vertrag von Lissabon ratifiziert. Dieser tritt nun am 01.12.2009 in Kraft.

Die Änderungen

1. Institutionelle Änderungen:

Neues 2-Säulen-Modell:

1. Säule: Die Europäische Gemeinschaften – EG und Euroatom – wird in EU umbenannt. Die ehemals dritte Säule (Polizeilich-Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS)) geht in der EU auf. Bislang beschränkte sich die PJZS auf den Bereich zwischenstaatlicher Zusammenarbeit.

2. Säule: intergouvernementale Zusammenarbeit im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) bleibt bestehen

– EG-Vertrag wird in Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) umbenannt.

– Grundsatz der doppelten Mehrheit bei Abstimmungen im Rat (55 % der Mitgliedstaaten und 65 % der EU-Bevölkerung): ab 2014 [Art. 238 Abs. 3 AEUV]. Bis dahin sind weiterhin 255 von 345 Stimmen der Mitgliedstaaten für eine qualifizierte Mehrheit nötig, d. h. 73,91 % (siehe

<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Europa/mehrheitsrechner.html>)

– Ausweitung der qualifizierten Mehrheit im Rat und Ausweitung des Verfahrens der Mitentscheidung im Europäischen Parlament (insbesondere bei Asyl [Art. 78 Abs. 2 AEUV], Einwanderung [Art. 79 AEUV] und justizieller Zusammenarbeit [Art. 82 AEUV] (Bislang war hier Einstimmigkeit im Rat Voraussetzung.)

– Schaffung eines hauptamtlichen Postens des Präsidenten des Europäischen Rates [Art. 15 Abs. 5 EUV]:

– Auf 2,5 Jahre gewählt für Vorsitz bei den Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs (kein ständiger Wechsel mehr nach 6

Monaten)

– Vertretung der Europäischen Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – neben dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

– Neuschaffung des Postens eines Hohen Repräsentanten der Union für Außen- und Sicherheitspolitik („europäischer Außenminister“) [Art. 18, 27 EUV]:

– Auf 5 Jahre gewählt

– Leitet den Rat der Außenminister

– Ist gleichzeitig Vizepräsident der Kommission

– Einrichtung eines Europäischen auswärtigen Dienstes zur Unterstützung des Hohen Repräsentanten [Art. 27 Abs. 3 EUV].

– Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament auf Vorschlag des Europäischen Rates [Art. 17 Abs. 7 EUV]. Bisherige Regelung: Der Kommissionspräsident wird von den Mitgliedstaaten ernannt und vom Europäischen Parlament bestätigt.

– Die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments wird 750 + 1 Parlamentspräsident [Art. 14 Abs. 2 EUV]. Die deutschen Abgeordneten erhalten damit statt der bisherigen 99 nur noch 96 Sitze.

– Nach dem Referendum in Irland 2008 wurde auf dem EU-Gipfel im Dezember 2008 vereinbart, von der ursprünglich im Vertrag von Lissabon angelegten Reduzierung der Anzahl der Kommissare von 27 auf 18 ab 2014 Abstand zu nehmen [Art. 17 Abs. 5 EUV]. Insofern bleibt es bei dem Grundsatz, dass jeder Mitgliedstaat einen Kommissar stellt.

– EZB erlangt Organstellung, bleibt jedoch unabhängige Institution [Art. 13 Abs. 1 EUV, Art. 282 Abs. 3. S. 3 AEUV].

Stärkung der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit durch Einbeziehung der nationalen Parlamente:

– nationale Parlamente können bei einem Legislativvorschlag binnen 8 Wochen einen Verstoß gegen das Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip feststellen [Art. 12 EUV, Art. 6 Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiari-

tät und der Verhältnismäßigkeit]

- Ex-Post-Klagerecht vor dem EuGH der nationalen Parlamente gegen bereits erlassene europäische Gesetzgebungsakte, wenn der Einwand im Gesetzgebungsverfahren nicht beachtet wird [Art. 8 Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit]

- Grundrechtecharta:

- Die Grundrechtecharta ist kein Bestandteil des Vertrags von Lissabon, allerdings wird in Art. 6 EUV auf die Charta verwiesen.

2. Änderungen der Gesetzgebungsverfahren:

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren [Art. 289 Abs 1 AEUV]:

- Das Mitentscheidungsverfahren (bisher in 85 % der Fälle angewandt) wird zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.

- In Zukunft werden 95 % aller Gesetze gemeinsam mit dem Europäischen Parlament beschlossen – das Europäische Parlament wird somit neben dem Rat zum fast vollständig gleichberechtigten Gesetzgeber. Z.B. bestimmte Verkehrsbereiche [Art. 91 AEUV], Maßnahmen zur sozialen Sicherung von Wanderarbeitnehmern [Art. 48 AEUV], Liberalisierung bestimmter Dienstleistungen [Art 59 AEUV], Einwanderung [Art. 79 AEUV], Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen [Art. 116 AEUV], Struktur- und Kohäsionsfonds [Art. 177 AEUV], Energie [194] bzw. Tourismus [195]

- Weiterhin alleiniges Initiativrecht der Europäischen Kommission

Besonderes Gesetzgebungsverfahren [Art. 289 AEUV]:

- Das Zusammenarbeitsverfahren, das Anhörungsverfahren (Konsultation) sowie das Zustimmungsv erfahren werden unter der Bezeichnung „besonderes Gesetzgebungsverfahren“ zusammengefasst.

- 3 Möglichkeiten:

1. Rat mit Zustimmung des Europäischen Parlaments

→ z. B. Antidiskriminierungsmaßnahmen [Art. 19 Abs. 1 AEUV]

2. Rat mit Anhörung des Europäischen

Parlaments

→ z. B. Maßnahmen zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs mit Drittländern [Art. 64 Abs. 3 AEUV]

3. Europäisches Parlament mit Zustimmung des Rates

→ z. B. gesetzliche Ausgestaltung des parlamentarischen Untersuchungsrechts, Art. 226 Abs. 3 AEUV

3. Änderungen in einzelnen Politikbereichen:

- Handelspolitik [Art. 1 lit. e AEUV]

- Ausschließliche Unionszuständigkeit; bisher: Gemischte Zuständigkeit zwischen Union und Mitgliedstaaten

- Die Union kann in Zukunft die europäischen Interessen im Bezug auf Abkommen über ausländische Direktinvestitionen und Handelsaspekte des geistigen Eigentums als einheitlicher Partner gegenüber Drittstaaten vertreten [Art. 207 Abs. 1 AEUV].

- Energiepolitik: [Art. 194 AEUV]

- Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage für Energiepolitik

- Prioritäten der EU: Sicherstellung funktionierender Märkte, Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit, Förderung der Energieeffizienz, Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen, Verknüpfung der Energienetze

- Umweltpolitik: Klimaschutz wird ausdrücklich verankert [Art. 191 AEUV]

- EU erhält Kompetenz zum Erlass einer Verordnung im Bereich der Daseinsvorsorge [Art. 14 AEUV]

- Ausgeweitete Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums [Art. 118 AEUV]

4. Weitere Änderungen:

- Ausstattung der EU mit eigener (Völker-)Rechtspersönlichkeit [Art. 47 EUV]

- Erweiterte Kompetenzen der EU – vor allem Energie [Art. 194 AEUV], Aeronautics [Art. 189 AEUV], Tourismus [Art. 195 AEUV], Sport [Art. 165 Abs. 1, 4 AEUV] und Katastrophenbekämpfung [Art. 196 AEUV]

- Regelungen über den freiwilligen Austritt von

Mitgliedstaaten aus der EU [Art. 50 EUV]
– Einführung einer Bürgerinitiative [Art. 11 Abs. 4 EUV]

Den Text des Vertrags von Lissabon finden Sie unter http://europa.eu/lisbon_treaty/full_text/index_de.htm

■ Entwurf Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Am 09.11.2009 hat das Kabinett über das "Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums" (WachstumsbeschleunigungsgG) beschlossen.

Mit dem Gesetz setzt die Bundesregierung das im Koalitionsvertrag beschlossene steuerliche Sofortprogramm (Ausnahme: Besteuerung von Funktionsverlagerungen!) zügig um. Mit dem Gesetz werden die gravierendsten Mängel der Unternehmen- und Erbschaftsteuerreform beseitigt – aus DIHK-Sicht ist dies gerade in der Krise ein wichtiges Signal. Gleichwohl müssen während der Legislaturperiode in der Steuerpolitik weitere Maßnahmen folgen – wie zum Beispiel die Beseitigung der Besteuerung von Funktionsverlagerungen, eine grundsätzliche Überprüfung der Gemeindefinanzen (einschließlich der Gewerbesteuer) sowie eine Überarbeitung der Einkommensteuer, die die kalte Progression abmildert. Die Bundesregierung plant, das Gesetzgebungsverfahren noch vor der Weihnachtspause abzuschließen

■ Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für 2010

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat einen Entwurf für eine Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Jahr 2010 vorgelegt. Darin ist eine deutliche Anhebung des Satzes von derzeit 0,1 % auf 0,41 % des umlagepflichtigen Bruttoentgelts vorgesehen. Dies entspricht einer Mehrbelastung der Unternehmen von über 2 Mrd. Euro.

■ Fortführung der Firma bei Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäftes

Das OLG Zweibrücken (Pfalz) hat am 18.09.2009 (Az.: 3 W 31/09) entschieden, dass im Rahmen einer Firmenfortführung die Streichung eines Vornamens aus einer Personenfirma auch nach dem HRefG 1998 dem Grundsatz der Firmenidentität widerspricht und daher einen Verstoß gegen § 22 HGB darstellt. So gehöre der Vorname zum Kern der Firma, der erhalten bleiben müsse.

■ Veröffentlichung der VOB

Die geänderte VOB 2009 ist veröffentlicht im Bundesanzeiger, Ausgabe Nr. 155 vom 15.10.2009. Sie kann jedoch erst in Kraft treten, wenn die geänderte Vergabeverordnung veröffentlicht wird. Hiermit ist Ende 2009/Anfang 2010 zu rechnen.

■ Entwurf einer neuen Versicherungs-GruppenfreistellungsVO

Am 31.03.2010 läuft die jetzige Versicherungs-GVO aus. Die EU-Kommission hat daher am 05.10.2009 den Entwurf einer überarbeiteten GVO für diesen Sektor veröffentlicht. Mit der noch bis zum 31.03.2010 geltenden Gruppenfreistellungsverordnung für die Versicherungswirtschaft werden bestimmte Vereinbarungen zwischen Versicherungsunternehmen von dem in Artikel 81 EG-Vertrag festgelegten Verbot wettbewerbswidriger Verhaltensweisen freigestellt. Unter die Gruppenfreistellungsverordnung fallen derzeit Vereinbarungen über die Aufstellung von unverbindlichen Mustern allgemeiner Versicherungsbedingungen, über den Austausch statistischer Informationen für die Risikoberechnung, über die Bildung und die Tätigkeit von Versicherungspools sowie über Sicherheitsvorkehrungen. Mit der im Entwurf vorliegenden geänderten Gruppenfreistellungsverordnung soll die Freistellung für zwei der vier genannten Gruppen von Vereinbarungen, nämlich für Vereinbarungen über den Informationsaustausch und über Versiche-

rungspools, mit einigen Änderungen verlängert werden. Als wichtigste Änderungen, die die Kommission an der Freistellung für Versicherungspools plant, sind zu nennen:

- Änderung bei der Methode der Marktanteilsberechnung, um sie mit anderen allgemeinen und sektorspezifischen Wettbewerbsvorschriften in Einklang zu bringen;
- Erhöhung des Prozentsatzes für die Flexibilität bei den Marktanteilsschwellen um 3 %;
- Änderung der Definition des Begriffs „neuartiges Risiko“.

Die Kommission bittet alle interessierten Unternehmen und Personen, ihre Stellungnahmen bis zum 30.11.2009 vorzulegen.

Der Entwurf der geänderten Gruppenfreistellungsverordnung für die Versicherungswirtschaft ist abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/competition/sectors/financial_services/insurance.html

■ EU öffnet Mobilfunkfrequenzen für drahtlose Breitbanddienste

Die Änderungen betreffen die GSM-Richtlinie von 1987 und gelten ab sofort in der gesamten EU. Sie sollen sicherstellen, dass die bisherigen GSM-Dienste (Mobiltelefonie) mit Breitbandzugängen per Funk in den GSM-Frequenzbändern 900 MHz und 1800 MHz miteinander harmonisieren. Die nationalen Behörden haben nun sechs Monate Zeit, die Richtlinie umzusetzen und GSM-Frequenzen tatsächlich für schnelle Datennetze zur Verfügung zu stellen.

■ EU-Mahnverfahren gegen bestimmte Planvorschriften für den großflächigen Einzelhandel

Die EU-Kommission hat der Bundesregierung im Sommer mitgeteilt, dass sie Beschwerden gegen deutsche Planungs Vorschriften zur Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe erhalten habe. In die Kritik geraten sind die landesrechtliche Regelung aus Nordrhein-Westfalen und Regelungen

des Regionalplans Stuttgart. Die Bundesregierung hat dazu Stellung genommen.

■ Strahlenschutz, Solarien, Minderjährige

Mit RS Nr. 678223 vom 11.08.2009 haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass das Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISG) verkündet wurde. Das NISG wird öffentlichkeitswirksam mit dem Solariumsverbot für Minderjährige, geregelt in § 4 NISG, in Verbindung gebracht. Wie die Zugangskontrolle, insbesondere bei SB Sonnenstudios, seitens der Betreiber von Solarien umgesetzt werden soll, ist in dem Entwurf nicht geregelt.

■ Strahlenschutz, Solarien, Minderjährige

Mit RS Nr. 681391 vom 22.10.2009 wurde darüber informiert, dass das Bundesumweltministerium derzeit eine "Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutz-VO)" erarbeitet. Die Verordnung wird voraussichtlich u. a. nähere Bestimmungen zur Zugangskontrolle bei Solarien enthalten und regeln, welche Beratungs- und Informationspflichten beim Betrieb von Solarien zu erfüllen sind.

■ Änderung Gebührenregelung nach Finanzdienstleistungsaufsichtsg

Die neunte Änderung der Verordnung ist im Bundesgesetzblatt am 20.10.2009, Teil I, Seite 3590, veröffentlicht worden und tritt am 31.10.2009 in Kraft. Zu den Änderungen im Einzelnen, vgl. bitte: Link zum Bundesgesetzblatt: <http://www.bgbl.de>

■ Europäische Kommission legt Mitteilung zur Regulierung von Derivatemarkten vor

Die Europäische Kommission hat in einer Mitteilung Regulierungsvorhaben für Derivatemarkte skizziert. Ziel der Maßnahmen ist es, das Ausfallrisiko und das operationelle Risiko auf den Derivatemarkten zu verringern, die Transparenz auf den Märkten zu erhöhen sowie die Marktintegrität und Aufsicht zu verbessern. Der Mitteilung sind eine Konsultation sowie eine öffentliche Anhörung vorausgegangen

■ Public Corporate Governance Kodex – für den Bereich des Bundes

Die Bundesregierung hat einen Kodex zu guter Unternehmens- und Beteiligungsführung für den Bereich des Bundes beschlossen. Dieser Public Corporate Governance Kodex gibt Empfehlungen für Unternehmen des Privatrechts mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung des Bundes, insbesondere zu den Verantwortungsbereichen von Geschäftsleitung, Aufsichtsrat und Anteilseignerversammlung sowie zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung nach dem „comply or explain“-Prinzip. Der Kodex ist nicht verbindlich; das Unternehmen muss jedoch erklären, ob es den Empfehlungen folgt bzw. Abweichungen offen legen und begründen und den Corporate-Governance-Bericht auf seiner Internetseite veröffentlichen. Mit diesem Mechanismus soll für Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit gesorgt und Raum für eine individuelle Unternehmensführung gelassen werden. Bei börsennotierten Unternehmen gilt weiterhin der Deutsche Corporate Governance Kodex. Zu den Einzelheiten vgl. bitte:

http://www.bmj.bund.de/files/8f0f613b2aea63b4a9a8ef136d19104a/3750/Grunds%C3%A4tze_guter_Unternehmens-und_Beteiligungsf%C3%BChrung_im_Bereich_des_Bundes.pdf

■ Rechnungslegung für Zahlungsinstitute zum 31.10.2009

Die Verordnung über die Rechnungslegung der Zahlungsinstitute (Zahlungsinstituts-Rechnungslegungsverordnung) ist im BGBl. vom 04.11.2009, S. 3680 ff. verkündet. Sie ist zum 31.10.2009 in Kraft getreten – parallel mit den wesentlichen Vorschriften des ZAG. Die Regelungen für Zahlungsinstitute, so z. B. von § 266 HGB abweichende Formblätter zur Gliederung der Bilanz etc., spezielle Vorschriften zur getrennten Rechnungslegung von Zahlungsdiensten und sonstigen Geschäften, für Wertpapiere, anteilige Zinsen, für die Posten der Aktiv- und Passivseite der Bilanz, Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen, auf Wertpapiere des Anlagevermögens, der GuV und des Anhangs etc., sollen erstmalig für Jahresabschluss/Lagebericht bzw. Konzernabschluss/Lagebericht für Geschäftsjahre, die nach dem 31.10.2008 beginnen, gelten. Besonderheiten gelten laut § 33 Abs. 2 der Verordnung für Geschäftsjahre, die vor dem 31.12.2010 enden, soweit das Unternehmen das Wahlrecht nach Art. 67 Abs. 3 Satz 6 EGHGB nicht genutzt hat. Link zum Bundesgesetzblatt vom 04.11.2009: <http://www.bgbl.de>

■ Europäische Kommission veröffentlicht Grünbuch Verknüpfung von Unternehmensregistern

Die Europäische Kommission hat am 04.11.2009 ein Grünbuch vorgelegt, um eine öffentliche Konsultation über mögliche Methoden für einen besseren Zugang zu Informationen über Unternehmen in der EU und eine wirksamere Anwendung der Gesellschaftsrechtsrichtlinien anzustoßen.

■ Vorschlag für eine EU-Verordnung zur Regelung von Erbfällen mit Auslandsbezug

Die Europäische Kommission hat am 14.10.2009 einen Vorschlag für eine Verordnung zur einheitli-

chen Regelung des Erbrechts vorgelegt (KOM (2009) 154 endg.). Nach dem Vorschlag soll für das anzuwendende Recht, die zuständige Behörde und die Zuständigkeit eines Gerichts der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers maßgeblich sein.

■ EU-Kommission treibt Nutzung der digitalen Dividende für Breitbandinternet weiter voran

Die EU-Kommission hat Pläne für die koordinierte Zuweisung von freien Funkfrequenzen, der sogenannten digitalen Dividende, vorgelegt. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Abschaltung des analogen Fernsehens zu beschleunigen und bis zum 01.01.2012 abzuschließen. Fünf Mitgliedstaaten (Deutschland, Finnland, Luxemburg, die Niederlande und Schweden) haben das analoge Fernsehen bereits abgeschaltet.

■ Überprüfung von Mitarbeiter- und Bewerberdaten anhand der EG-Antiterror-Verordnung

Der Verband der chemischen Industrie hatte beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz prüfen lassen, ob die Verpflichtung zur Überprüfung von Mitarbeiter- und Bewerberdaten anhand der EG-Antiterror-Verordnung datenschutzrechtlich korrekt ist. Gemäß dem nun vorliegenden Gutachten bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der vom Bundesfinanzministerium eingeschlagenen Vorgehensweise. Laut dem Gutachten bedarf es einer speziellen gesetzlichen Rechtsgrundlage nach Paragraph 4 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz, die sich derzeit weder im europäischen noch im nationalen Recht findet.

■ Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter:

<http://www.dihk.de/inhalt/themen/rechtundfairplay/steuerrecht/steuerinfo/index.html>

■ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:

<http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>

Zum Schluss

■ Helau und Alaaf

Das AG Düsseldorf hatte zu entscheiden, ob über den Vereinsausschluss von Vorstandsmitgliedern der Vorstand oder nur die Mitgliederversammlung befinden kann.

Der Kläger ist Mitglied des beklagten Vereins, der Prinzengarde der Stadt Düsseldorf. Innerhalb der Prinzengarde besteht das knapp 50 Mitglieder zählende so genannte Korps, dessen von der Korpsversammlung gewählter Kommandant der Kläger seit 1998 ist. In dieser Eigenschaft ist er zugleich Vorstandsmitglied. § 7 IV der Vereinssatzung sieht vor, dass ein Mitglied bei vereins- oder ehrenwidrigem Verhalten vom Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden kann. Zwischen dem Kläger und anderen Vorstandsmitgliedern kam es während der Session 2007/2008 zu Unstimmigkeiten, die sich zuspitzten, als der Kläger und seine Ehefrau auf dem Rosenmontagszug im überhöhten Bereich des Prunkwagens mitfahren, obwohl dieser Bereich nach Ansicht der übrigen Vorstandsmitglieder dem Präsidenten, einem Ehrengast und einer Solotänzerin vorbehalten war. Nachdem der Versuch gescheitert war, den Kläger zum freiwilligen Rückzug von seinem Amt als Kommandant zu bewegen, wurde auf einer Vorstandssitzung im Juli 2008, an der der Kläger nicht teilnahm, vom übrigen Vorstand einstimmig beschlossen, den Kläger aus dem Verein auszuschließen. Die hiergegen gerichtete Feststellungsklage hat Erfolg.

Der Ausschluss ist schon nach der Satzung des Vereins rechtswidrig. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann danach allein durch die Mitgliederversammlung erfolgen; ein gewählter Kommandant des Korps kann nur durch außerordentliche Neuwahl eines anderen Korpsmitglieds durch

die Korpversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit abgewählt werden. Weil der Vorstand des Beklagten keine dieser vorgesehenen Wege beschritten hat, kann dahinstehen, ob zur Enthebung des Klägers von seinem Vorstandsamt beide Wege zu gehen wären oder nur die Abwahl durch die Korpversammlung möglich ist. Jedenfalls enthält die Satzung mit den genannten Regelungen das auch von Rechts wegen (§§ 21ff. BGB) zu fordernde Demokratieprinzip. Dieses würde unterlaufen, wenn eine Mehrheitsströmung im Vorstand die Möglichkeit hätte, die Minderheit einfach auszuschließen. Damit würde der hinter der Wahl stehende Wille der Mitglieder missachtet. Dies widerspräche nicht nur demokratischen Prinzipien, sondern auch karnevalistischen Grundsätzen wie etwa „Jeder Jeck ist anders“ und „Man muss auch gönne könne“. Kann ein Vereinsvorstand danach keine Mitglieder des eigenen Vorstands aus dem Vorstand entfernen, so muss es ihm erst recht verwehrt sein, dasselbe Ergebnis dadurch zu erreichen, dass er das Vorstandsmitglied gleich ganz aus dem Verein ausschließt. Auch wenn dem Vorstand durch die Satzung das Recht zur Ausschließung von Vereinsmitgliedern zusteht, kann dies nicht im Hinblick auf Mitglieder des eigenen Vorstands gelten, da auf diese Weise die allein der Mitgliederversammlung (bzw. im hiesigen Fall der Korpversammlung) zustehenden Rechte unterlaufen würden.

Praxishinweis: Der streitgegenständliche Düsseldorfer Rosenmontagszug des Jahres 2008 stand unter dem Motto: „Mer kann och alles överdriewe“. (Urteil vom 27.01.2009 - 52 C 10352/08 -- BeckRS 2009, 10937)